Wien, Donnerstag den 15. Mai 1879. XII. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inhalt.

Welche Stimmenmehrheit ist nach dem Triester Statute erforderlich, um im Falle einer engeren Wahl zum Podestà oder zum Vice-Präsidenten gewählt zu sein?

Von Theodor v. Rinaldini.

Die betreffende Gesetzesbestimmung, der § 57 des Triester Statuts vom 12. April 1850, R. G. Bl. Nr. 139, lautet wie folgt:

„Die Wahl geschieht für jedes Mitglied des Vorstandes abgesondert.

Hiezu ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der sämmtlichen Stadtrathsmitglieder erforderlich und ist Derjenige als zum Podestà oder Vice-Präsidenten gewählt anzusehen welcher die absolute Stimmenmehrheit der gesammten Mitglieder des Stadtrathes für sich hat.

Kommt die oben bezeichnete Mehrheit in zwei auseinander folgenden Abstimmungen nicht zu Stande, so wird zu einer engeren Wahl geschritten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben."

Wir wollen vor Allem constatiren, daß diese gesetzliche Bestimmung entschieden lückenhaft ist, denn sie enthält keine Vorsorge für den Fall, daß beim zweiten Wahlgange Stimmengleichheit resultirt, ebensowenig für den Fall, als die engere Wahl Stimmengleichheit ergibt. Wer hat in die engere Wahl zu kommen, wenn beim zweiten Wahlgange A, B und C jeder 18 Stimmen oder A 24, B und C je 15 Stimmen erhielten? Was hat zu geschehen, wenn die zwei in die engere Wahl gezogenen Personen gleiche Stimmenzahl in derselben erhalten? In dem einen wie in dem anderen Falle kann hier nicht, wie es andere Statute, z. B. das Görzer, vorschreiben, das Los entscheiden, denn im Statute für Triest ist das eben nicht vorgeschrieben und solche Auskunftsmittel dürfen ohne ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes selbstverständlich nicht zur Anwendung kommen. Auch die sonst gestattete Dirimirung durch den Vorsitzenden dürfte in diesen Fällen kaum angehen. Der § 107 des Triester Statutes sagt:

„Der Vorsitzende hat sich in der Regel an der Abstimmung nicht zu betheiligen und nur bei gleichgetheilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag zu geben."

Es müßte also zuerst die Stimmengleichheit constatirt sein und dann der Vorsitzende seine dirimirende Stimme abgeben. Er wäre gezwungen, bei einer geheimen Abstimmung sein Votum kund zu thun, was der Gesetzgeber gewiß nicht intentirt hat.

Wir haben es also in der That mit einem lückenhaften Gesetze zu thun, bei dessen Interpretirung demnach nicht jener strenge Maßstab zur Anwendung kommen kann, der allerdings bei der Auslegung eines vollkommenen Gesetzes allein am Platze sein mag.

Dieses vorausgeschickt, wenden wir uns zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Erörterung, zu der Frage nämlich, ob bei der engeren (Podestà- oder Vice-Präsidenten-) Wahl, um zu reussiren, mindestens 28 Stimmen, d. i. die Mehrheit der gesammten Mitglieder des Stadtrathes, erforderlich sei*), oder aber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genüge. Letztere Mehrheit wird nothwendiger Weise immer eine absolute sein, da ja nur zwei Namen in die engere Wahl gezogen werden; sie wird zum mindesten 19 betragen, wenn nämlich nur 36 Mitglieder anwesend sein sollten, was nach dem berufenen § 57 die Minimalzahl der erforderlichen Präsenz ist.

Wir halten nun jene Ansicht für die richtigere, nach welcher die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, und wollen versuchen, diese Ansicht hier zu vertreten. Das Gesetz sagt: „Kommt die oben bezeichnete Mehrheit in zwei auseinander folgenden Abstimmungen nicht zu Stande, so wird zu einer engeren Wahl geschritten u. s. w." Die Veranlassung der engeren Wahl liegt also in dem Nichtzustandekommen der Mehrheit von 28 Stimmen und nun sollte bei dieser hiedurch veranlaßten engeren Wahl doch wieder eine solche Mehrheit erforderlich sein? Uns schiene dies ein Widerspruch. Man wird uns freilich einwenden: Es ist kein Widerspruch, denn bei der engeren Wahl ist es eben leichter, daß 28 Stimmen sich auf einen Candidaten concentriren, da es ihrer nur zwei gibt, während bei den früheren Wahlgängen die Stimmen zwischen beliebig viel Candidaten zersplittert sein können. In der That, es ist leichter, das müssen wir zugeben; trotzdem aber erscheint der gerügte Widerspruch keineswegs behoben, denn die Concentrirung von 28 Stimmen auf einen Candidaten bei der engeren Wahl wäre nur dann sicher (und auf das kommt es an, soll der Widerspruch verschwinden), wenn alle 54 Mitglieder anwesend sein müßten, während das Gesetz sich auch mit 36 begnügt. Um also diesen Widerspruch im Gesetze nicht annehmen zu müssen, glauben wir, daß bei der engeren Wahl nicht mehr jene Majorität erforderlich sei, deren früheres Fehlen eben zur engeren Wahl geführt hat.

*) Für diese Ansicht hat sich der Triester Stadtrath jüngst ausgesprochen.

Ein weiteres, wie wir glauben, sehr starkes Argument für unsere Ansicht liegt in dem Wesen einer engeren Wahl. Was ist eigentlich eine engere Wahl? Einfach die Entscheidung, welchem von zwei Candidaten die Versammlung den Vorzug gibt. Zu dieser Entscheidung genügt aber naturgemäß, daß der eine Candidat mehr Stimmen erlange als der andere; die Festsetzung einer bestimmten Stimmenzahl ist also hiebei zwecklos, ja, dem Wesen der engeren Wahl zuwiderlaufend.

Nun wollen wir zur Entkräftung einiger Argumente übergehen, welche für die gegnerische Ansicht ins Feld geführt werden. Man behauptet, der zweite Absatz des § 57, der eben das Erforderniß der Mehrheit von mindestens 28 Stimmen ausspricht, nehme eine dominirende Stellung in diesem Paragraphe ein; er erstrecke sich auch auf den von der engeren Wahl handelnden dritten Absatz, daher auch im Falle der engeren Wahl das gleiche Erforderniß gelte. Uns scheint aber im Zusammenhange mit dem diesbezüglich schon früher Gesagten, daß in den einleitenden Worten des dritten Absatzes („kommt die oben bezeichnete Mehrheit in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht zu Stande, so wird zu einer engeren Wahl geschritten") das Aufgeben des im zweiten Absatze in Betreff der bei den zwei ersten Abstimmungen erforderlichen Stimmenmehrheit festgehaltenen Standpunktes klar ausgedrückt liege. Es dünkt uns logischer und naturgemäßer, wenn der fragliche Satz so verstanden wird: Wenn die Mehrheit von 28 nicht zu Stande kommt, so greift man zu einem Auskunftsmittel (die engere Wahl), bei dem, seinem Wesen nach, diese Mehrheit nicht geboten ist — als wenn man den Satz dahin auslegt: Wenn die Mehrheit von 28 Stimmen bei den zwei ersten Wahlgängen nicht zu Stande kommt, so muß sie doch zu Stande kommen und hiezu diene die engere Wahl (deren Wesen aber, wie schon erörtert, derlei fixe Mehrheitszahlen fremd sind). Nach unserer Ansicht verläßt also der dritte Absatz durch seine einleitenden Worte den Standpunkt des zweiten Absatzes puncto Stimmenmehrheit; dagegen berechtigen diese Worte keineswegs, ein Verlassen des Standpunktes puncto der im zweiten Absatze vorgeschriebenen Präsenz zu deduciren, welch' letztere also auch bei der engeren Wahl wenigstens zwei Dritttheile aller Mitglieder betragen muß.

Ein weiteres Argument für das Erforderniß der 28 Stimmen hat man auch darin finden wollen, daß der Gesetzgeber keine Bestimmung für den Fall der Stimmengleichheit in der engeren Wahl getroffen habe, denn er verlange ja 28 Stimmen oder mehr und eine solche Anzahl kann bei 54 Mitgliedern eben nur Einer erlangen, daher es überflüssig sei, sich mit der Eventualität der Stimmengleichheit zu beschäftigen. Daß das Schweigen des Gesetzes diesen tiefen Sinn kaum hat, darf mit Grund vermuthet werden, wenn man erwägt, daß das Gesetz, wie wir Anfangs erörtert, auch darüber schweigt, wer von mehreren mit gleichen Stimmen Betheilten in die engere Wahl zu kommen habe. Und da man diesem Schweigen absolut keine andere Deutung geben kann, als die einer wirklichen Gesetzeslücke, so liegt es wohl sehr nahe, auch in dem anderen Falle eher eine Lücke als eine Absichtlichkeit herauszufinden.

Der Mangel einer Bestimmung darüber, was bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl Rechtens sei, ist also kein triftiges Argument für das Erforderniß der 28 Stimmen. Vielmehr, ob man sich für dieses Erforderniß oder aber für die von uns verfochtene Interpretation ausspricht, bleibt die Sache, was den Fall der Stimmengleichheit betrifft, immer dieselbe, denn die Möglichkeit, daß in der engeren Wahl jeder der zwei Candidaten gleich viel Stimmen erhalte, ist da und dort nicht ausgeschlossen, und gewählt erscheint bei einer und der anderen Interpretation keiner der zwei Candidaten, bei der einen nicht, weil keiner 28 Stimmen hat, bei der andern nicht, weil keiner den Mitbewerber an Stimmen überragt.

Es gibt einen Punkt im § 57 des Triester Statutes, in welchem man das Schweigen des Gesetzes als begründet ansehen kann, und das ist eben der, welche Mehrheit in der engeren Wahl erforderlich sei; denn, wie gesagt, das Wesen einer engeren Wahl bringt es schon mit sich, daß hiebei Derjenige gewählt erscheint, der mehr Stimmen als der Andere erhält.

Die Gemeindebrunnen in Landgemeinden.

(Schluß.)

Ueber hölzerne Deicheln insbesondere.

Die Holzdeichel ist in Landorten die üblichste Art der Röhrenleitung; der Stoff kann im Orte gewonnen und ebenso die Herstellung dort ausgeführt werden, während die anderen, eben aufgeführten Arten der Röhrenleitung theils aus Fabriken bezogen, theils durch Techniker gefertigt und gelegt werden. Zu unserem Zwecke genügt es daher, die Holzdeicheln näher zu besprechen.

1. Man verwendet dazu wegen ihrer Wohlfeilheit, Geradstämmigkeit und Dauerhaftigkeit die Fichte, Föhre und Rothtanne, Kiefern und Lerchen. Weide- und Pappelholz taugt nicht; Eichenholz führt oft und lange einen Beigeschmack mit sich. Das Holz muß im Spätjahr gefällt werden.

2. Die einzelnen Stücke nimmt man 12 bis 18 und 20 Fuß lang; je länger die Stücke, desto schwieriger wird das Bohren.

3. Das Bohren geschieht in der Regel mit der Hand. Die Größe des Bohrloches richtet sich nach der Quantität des zu liefernden Wassers und des Gefälles; die Wandstärke richtet sich nach der Festigkeit des Holzes, unter Berücksichtigung der tiefsten Weite des Bohrlochs und des Wasserdrucks. Gewöhnlich macht man die Wandstärke der Deichel dem Durchmesser des Bohrlochs gleich. Daraus ergibt sich der Umfang der zu verwendenden Deichelstücke. Die stärksten verwendet man, wo der Wasserdruck der größte ist, also in den tieferen Lagen.

4. Da man nicht immer Gelegenheit hat, geeignetes Holz zu Deicheln zu jeder Zeit bei der Hand zu haben, so hält man einen Vorrath. Die Erfahrung zeigt, daß die Aufbewahrung im Wasser weniger nachtheilig ist als im Trockenen oder unter dem Boden. Man legt daher einen sogenannten Deichelweiher (Deichelbeize) an, in welchem das Wasser zu- und abfließt, bringt die gebohrten Deicheln in denselben und beschwert sie, daß sie unter Wasser bleiben. Dadurch werden die Deicheln vor dem Reißen beim Trockenwerden bewahrt. Die Deicheln dürfen weder zugehauen noch von Rinde entblößt werden.

Das Einlegen der Deicheln in die Weiher gewährt den weiteren Vortheil, daß das Holz seinen harzigen Beigeschmack verliert.

5. Von größter Bedeutung ist die Zusammensetzung der einzelnen Deichelstücke. Als die zweckmäßigste gilt die Zusammenfügung mittelst einer eisernen Büchse. Man verfertigt diese Büchse häufig nur 3 Zoll lang, so daß sie in jeder Röhre nur etwas über einen Zoll eindringt, und gibt ihr wohl auch einen so kleinen Durchmesser, daß sie kaum 1 Zoll vom Umfange des Bohrlochs absteht.

Beides ist zur Herstellung einer sicheren Verbindung nicht genügend, und wo man einige Mehrkosten nicht scheut, da läßt man die Büchse in jeder Seite 3, wohl auch 4 Zoll eingreifen und gibt ihr einen solchen Durchmesser, daß sie in die Mitte der Röhrenwand trifft. Ihre Stärke beträgt alsdann neben dem vorstehenden Rande ungefähr $^1/_2$ Zoll. Die Kosten für die Anschaffung solcher Büchsen sind freilich bedeutend, aber die Dauer derselben wird auch im hohen Grade vermehrt, so daß sie bei der wiederholten Abwechslung (Auswechslung) der Röhren mehrmals auf's Neue benützt werden können. Ihre Anfertigung geschieht in der Art, daß zuerst schmale Ringe von gleicher Dicke gemacht werden. Diese werden nun an den Seiten feiner ausgeschmiedet, um die beiden Schmiede darzustellen, Seiten und den mittleren erhöhten Rand bildet man endlich mit dem Hammer, der mit einem Gesenke (einer vertieften Rinne von entsprechender Form) versehen ist. Es ist aber vortheilhaft, die Büchse auch im Inneren wie im Aeußeren etwas conisch abzuschrägen. Um die Büchse einzusetzen, stellt man sie concentrisch mit dem Bohrloch auf die Stirnfläche der einen Röhre und treibt sie mit dem Hammer fest bis zu dem vorstehenden Rande ein, so daß derselbe etwa noch einen halben Zoll vom Holze entfernt bleibt. Hierauf wird die Büchse herausgezogen, was mittelst einer Brechstange, die unten den erwähnten Rand faßt, nicht schwer ist, und man treibt sie mit ihrer anderen Seite in das folgende Röhrenstück ebensoweit ein; endlich wird die erste Seite wieder in den bereits gebildeten Spalt eingestellt und mittelst starker Schläge, die man an das Ende der zweiten Röhre führt, bringt die Büchse auf beiden Seiten bis zum Rande ein. Es darf kaum erwähnt werden, daß man sich hüten muß, die Schneiden durch das Aufschlagen zu beschädigen; man benützt hiebei mit Vortheil einen eisernen Aufsetzer,

der auf den Rand paßt und die Schneide bedeckt. Bei dieser Methode ist eine Verstopfung mit Hanf oder Leinwand ganz überflüssig, ebenso entbehrt man dabei der eisernen Ringe, die das Aufspalten der Röhren verhindern; auch in der Länge der ausgebohrten Röhren spart man etwas, indem kein Zapfen angeschnittten werden darf.

Wo sind öffentliche Brunnen herzustellen, wie viele und welcherlei?

Bei Beantwortung der ersten Frage muß man zuerst feststellen, in welchen Fällen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, öffentliche Brunnen herzustellen? Sie ist dazu nicht verpflichtet 1. bei einzeln stehenden Häusern; 2. für Gewerbe, welche eine außergewöhnliche Wassermenge zu ihrem Betriebe erfordern, und 3. wo durch Privatbrunnen für genügenden Vorrath an trinkbarem Wasser gesorgt ist. Oeffentliche Brunnen müssen hergestellt werden da, wo ein gemeinschaftliches Bedürfniß eines Ortstheiles vorliegt. Dieses Bedürfniß erstreckt sich auf das erforderliche Trink-, Koch- und Waschwasser; auch erfordert die Beseitigung der Feuersgefahr einen nahe liegenden Brunnen.

Auf die Frage: wie viel Brunnen sind herzustellen? — kann man nur antworten: bis das oben bezeichnete Bedürfniß gedeckt ist. Für Landgemeinden hat man einen auf Erfahrung gegründeten Maßstab.

Man berechnet für eine Familie von 5 Mitgliedern zum Getränke, Kochen, Waschen —

	täglich	40	Liter
für eine Kuh	„	40	„
„ einen Ochsen	„	35—40	„
„ Zugvieh durchschnittlich	„	25	„
„ ein Nutzungspferd	„	40--50	„
„ ein Schwein (in Gestalt von Suppen, Küchenwasser, Milchwasser)	„	20	„
„ ein Schaf bei trockener Stallfütterung	„	2—3	„

Vergleicht man damit die Quantität Wasser, welche die zu benützende Quelle in einer Stunde, resp. in einem Tage liefert, so findet man leicht, für wie viel Familien der Brunnen täglich Wasser gibt.

Man muß weiter berücksichtigen, daß das Wasserholen nicht zu viel Zwischenarbeit und Zeit erfordert und daß bei einem ausgebrochenen Brande die Nähe eines reichhaltigen Brunnens von ganz außerordentlichem Werthe werden kann.

Welcherlei Brunnen sind herzustellen? Darauf folgt die Antwort: laufende oder wenigstens Pumpbrunnen.

Häufig kommt der Fall vor, daß in Landgemeinden Privat- und öffentliche Brunnen nebeneinander bestehen. Da aber die Benützung der Privatbrunnen sehr häufig zu Zwistigkeiten führt und von den Eigenthümern gerade bei einem Wassermangel beschränkt oder gar untersagt werden kann, so ist es räthlich, mittelst Uebereinkunft mit dem Eigenthümer die Privatbrunnen zum allgemeinen Gebrauche zugänglich zu machen, indem die Unterhaltung derselben von der Gemeinde ganz oder zum Theile übernommen wird.

Die Brunnenschalen oder Brunnenstöcke fertigt man am besten aus Stein (Sandstein, Granit) oder Gußeisen. Das Verhältniß der Kosten gibt den Ausschlag.

Zweckmäßig ist es, außer dem eigentlichen Brunnentrog noch zwei kleinere anzuschaffen, den einen für das Tränken der Thiere, den anderen zum Reinigen von Pflanzen u. s. w., was freilich eigentlich zu Hause geschehen sollte.

Brunnenvisitation.

Bei allen Brunnen, selbst Privatbrunnen, wenn sie von einer größeren Anzahl von Menschen benützt werden, ist eine öftere Visitation durch die Gemeindebehörde nothwendig Eine solche kann füglich auch mit der Visitation der Feuerschau verbunden werden.

Dieselbe hat sich zu erstrecken auf die Untersuchung der äußeren Beschaffenheit des Brunnens, sodann auf Deichelleitung, die Brunnstube und den Deichelweiher und endlich auf die Beschaffenheit des Wassers selbst, wenn Klage darüber geführt wird.

Die Beschaffung des Wassers für eine Gemeinde durch Bohren artesischer Brunnen, aus dem Horizontalwasser und durch Cisternen und die in diesen Fällen erforderliche Destillation erfordern besondere Behandlung.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der passiven Klagslegitimation bei Ansprüchen aus dem Vermögen einer katholischen Kirche.

Die Baumeister Franz F. und Anton T. belangten die Pfarrkirchenvorstehung in P. mit der Klage de praes. 13. Mai 1878, Z. 3788, auf Zahlung eines Baukostenbetrages per. 1134 fl. 35 kr.

Diese Klage wurde vom k. k. Landesgerichte in Laibach angenommen, die Einrede verbeschieden und nach Inhalt des Klagepetitums das Original dem Pfarrer und Kirchenvorstande Johann B., die eingelegten Rubriken aber den Kirchenpröbsten Johann G. und Martin D. zugestellt.

Mit dem Gesuche de praes. 15. Juni 1878, Z. 5485, haben die Kläger wegen nicht erstatteter Einrede um Anordnung der Inrotulirungstagsatzung angesucht, welche Tagsatzung auf den 16. August 1878 angeordnet und ohne Intervenirung der Geklagten einseitig mit den Klägern vorgenommen wurde.

Dagegen wurde rechtzeitig vom Pfarrer Johann B. der Recurs eingebracht und der ganze Vorgang und der Inrotulirungsbescheid vom 27. Juli 1878, Z. 5485, nachträglich aus dem Grunde bestritten, weil von demselben nicht auch die anderen Mitglieder der Kirchenvorstehung verständigt worden seien.

Ueber diesen Recurs fand das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit Verordnung vom 11. September 1878, Z. 9528, in Erwägung, daß die Klage des Franz F. und Anton T. de praes. 13. Mai 1878, Z. 3788, gegen die Pfarrkirche zu P. gerichtet ist und in derselben die Zahlung des Lohnrestes für den Neubau der genannten Pfarrkirche per 1134 fl. 35 kr. s. A. bei Vermeidung der Execution auf das Vermögen der Pfarrkirche in P. begehrt wird, es sich sonach um eine Belastung des Vermögens der genannten Pfarrkirche und nicht um die Vertretung und Einbringung laufender Vermögensnutzungen der Kirche handelt, in welch' letzterer Beziehung allerdings die Vorstehung der genannten Pfarrkirche als Streittheil aufzutreten berechtigt wäre, und

in Erwägung, daß dem Vorangeführten zufolge in der vorliegenden Streitsache die beklagte Pfarrkirche gemäß dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, den staatlichen Schutz genießt und nur von der k. k. Finanzprocuratur vertreten werden kann, daher der obigen Klage die Passivlegitimation fehlt, in Gemäßheit des § 64 a. G. O. und des Hofd. vom 4. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1015, den Klagsbescheid des k. k. Landesgerichtes Laibach vom 14. Mai 1878, Z. 3788, den Bescheid eben desselben vom 27. Juli 1878, Z. 5485, und die bei demselben k. k. Landesgerichte am 26. August 1878, Z. 6643, vorgenommene Inrotulirungstagsatzung zu beheben und die Klage des Franz F., dann Anton T. de praes. 13. Mai 1878, Z. 3788, wegen mangelnder Legitimation der beklagten Vorstehung der Pfarrkirche in P. zur Vertretung dieser Pfarrkirche zurückzuweisen.

Den von den Klägern Franz F. und Anton T. eingebrachten Revisionsrecurs hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 5. November 1878, Z. 12.444, abzuweisen und die Erledigung des k. k. Oberlandesgerichtes zu bestätigen befunden.

In Erwägung, daß mit der vorliegenden Klage die Zahlung eines Baulohnes aus dem Vermögen der Pfarrkirche in P. angesprochen wird;

in Erwägung, daß in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von katholischen Kirchen, wenn es sich, wie im gegebenen Falle, nicht um fortlaufende Vermögensnutzungen handelt, die Vertretung der k. k. Finanzprocuratur zusteht (Art. I und § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50; §§ 1, a und 2, Z. 5 der provisorischen Dienstesinstruction für die Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 34);

in Erwägung, daß, nachdem die gestellte Klage nicht gegen die gesetzliche Vertretung der geklagten Pfarrkirche gerichtet ist, gemäß § 64 a. G. O. und Hofd. vom 4. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1015, nicht allein das über dieselbe stattgefundene Verfahren aufzuheben, sondern auch die Klage zu verwerfen war.

Ger. H.

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XI. Stück. Ausgeg. am 19. Februar.

24. Erklärung der österreichisch-ungarischen und der französischen Regierung vom 5. Jänner 1879, betreffend die Verlängerung des Schifffahrts-, Consular-, Verlassenschafts- und literarischen Vertrages vom 11. December 1866.

25. Provisorische Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879.

26. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Februar 1879 zur Vollziehung der Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879.

XII. Stück. Ausgeg. am 23. Februar.

27. Gesetz vom 12. Februar 1879 über die Veräußerung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums.

28. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Feberuar 1879 über die Auflassung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe zu Hall in Tirol.

29. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Februar 1879, womit der Zeitpunkt bestimmt wird, von welchem der Beginn des steuerbaren Verfahrens bei einem Biergebräue zu rechnen ist, welches unmittelbar auf ein anderes folgt.

30. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1879, betreffend die Bedingungen, unter welchen Reisende aus Bulgarien und deren Effecten über die Grenze der Monarchie zugelassen werden.

XIII. Stück. Ausgeg. am 8. März.

31. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1879, betreffend die Behandlung einiger Werksvorrichtungen in den der Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes unterworfenen Branntweinbrennereien.

32. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. März 1879, betreffend die Bezeichnung jener Waaren, auf welche die kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1852 Anwendung zu finden hat.

33. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. März 1879, betreffend die Verwendung von Läuterbottichen für Bierwürze in Bierbräuereien.

34. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. März 1879, betreffend die Errichtung einer hauptzollamtlichen Expositur im Bahnhofe der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn in Wien.

XIV. Stück. Ausgeg. am 16. März 1879.

35. Provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1879, betreffend die Abhaltung der Befähigungsprüfungen für Candidaten landwirthschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen und mittleren landwirthschaftlichen Schulen, ferner für Candidaten forstwirthschaftlicher Lehrerstellen an Waldbauschulen und mittleren forstwirthschaftlichen Schulen.

36. Provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1879, betreffend die Befähigungsprüfungen für das Lehramt des Obst- und Weinbaues und Kellerwirthschaft an Obst- und Weinbauschulen oder an solchen Ackerbauschulen, welche für diesen Gegenstand eigene Lehrer bestellen.

37. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. März 1879, betreffend die Erweiterung der Verzollungscompetenz des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Nieder-Einsiedl zu Sebnitz in Sachsen.

38. Verordnung des Handelsministeriums vom 12. März 1879, betreffend die Veröffentlichung von Refactien und sonstigen Begünstigungen im Güterverkehre auf Eisenbahnen.

XV. Stück. Ausgeg. am 19. März.

39. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. März 1879, betreffend die Zollbehandlung von Mustern französischer Handelsreisender, dann den Mustermarkenschutz, sowie den Gewerbebetrieb französischer Staatsangehöriger in Oesterreich-Ungarn.

40. Verordnung des Handelsministeriums vom 17. März 1879, betreffend die Einführung des Worttarifes für den inländischen Telegraphenverkehr der österreichisch-ungarischen Monarchie

XVI. Stück. Ausgeg. am 27. März.

41. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. März 1879, betreffend die Einführung des Worttarifes für den telegraphischen Verkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland.

XVII. Stück. Ausgeg. am 29. März 1879.

42. Gesetz vom 27. März 1879, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates April 1879 und die Ermächtigung der Regierung zur Ausführung einer Creditoperation behufs Deckung des voraussichtlichen Abganges im Jahre 1879.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 30. März

43. Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei geschlossen zu Berlin am 13. Juli 1878. (Regelung der orientalischen Verhältnisse.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberrechnungsrathe im Finanzministerium Adolf Rosmus das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegrafenamts-Official und Amtsleiter in Wr.-Neustadt Karl Meisel den Titel und Charakter eines Telegrafenamts-Verwalters verliehen

Seine Majestät haben dem Wundarzte Anton Kohlfürst in Graz das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzconcipisten der Finanz-Landesdirection in Prag Maximilian Ritter v. Glommer zum Ministerialconcipisten im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Josef Fuchs zum Finanz-Obercommissär und den Finanzcommissär Anton Gözl zum Finanzsecretär der Wiener Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär der Forst- und Domänendirection in Görz Eduard Peratoner zum Finanzsecretär bei der Triester Finanzdirection ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Scriptor der Studienbibliothek in Olmütz Johann Hausmann zum Custos und den Schriftsteller Willibald Müller in Olmütz zum Scriptor der genannten Studienbibliothek ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsassistentenstelle der eilften Rangsclasse bei der Görzer Forst- und Domänendirection, bis 25. Mai. (Amtsbl. Nr. 106.)

Conceptspracticantenstelle bei den politischen Behörden im Herzogthume Salzburg mit 500 fl. Adjutum, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 108.)

Rechnungsrathsstelle bei der n. ö. Statthalterei in der achten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten oder eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 110.)

Steuereinnehmersstelle bei der o. ö. Finanzdirection in der neunten Rangsclasse, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr 111.)

☞ Hierzu als Beilage: Bogen 7 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.